

II-2769 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER  
FÜR JUSTIZ  
7059/1-Pr 1/87

1157/AB

1987 -12- 29

An den

zu 1172/J

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 1172/J-NR/1987

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Geyer und Genossen (1172/J), betreffend Verfahrensbeschleunigung, beantworte ich wie folgt:

1. Zu der in der Anfrage angeführten Sozialrechtssache der Ingrid P. (richtig: Ingrid B.) teile ich folgendes mit:

Der Antrag der Ingrid B. auf Zuerkennung einer Berufsunfähigkeitspension ist von der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten mit Bescheid vom 22.8.1986 abgewiesen worden. Am 27.11.1986 hat Ingrid B. ihre Klage beim Schiedsgericht der Sozialversicherung für Wien erhoben. In der Folge sind von diesem Schiedsgericht und im Jahr 1987 vom Arbeits- und Sozialgericht Wien Gutachten von insgesamt sechs Sachverständigen eingeholt worden. Nach deren Vorliegen hat das Gericht am 7.7.1987 eine Tagsatzung zur mündlichen Streitverhandlung durchgeführt und das Verfahren geschlossen.

Am 23.7.1987 stellte die bis dahin unvertreten gewesene, nunmehr anwaltlich vertretene Ingrid B. einen Wiedereröffnungsantrag. Das Gericht hat hierauf ein ergänzendes Sachverständigengutachten eingeholt, das jedoch – nach Ansicht des Gerichts – die mangelnde Berechtigung des Wiedereröff-

DOK 386P

- 2 -

nungsantrages erwiesen hat. Das Arbeits- und Sozialgericht Wien hat deshalb am 15.10.1987 den Wiedereröffnungsantrag abgewiesen und das vorbehaltene, fertiggestellte Urteil der Geschäftsabteilung übergeben. Ich glaube, daß dieser Verfahrensablauf für eine gründliche Sachverhaltserhebung spricht; eine solche benötigt freilich eine gewisse Zeit, besonders wenn - wie hier - die klagende Partei einen (schließlich als unbegründet abgewiesenen) Wiedereröffnungsantrag stellt.

2. Die Anfrage selbst verstehe ich mit Rücksicht auf deren Einleitung im wesentlichen als eine solche nach dem Funktionieren des sozialgerichtlichen Verfahrens. Ich habe schon wiederholt in der Öffentlichkeit, insbesondere auch vor dem Hohen Haus betont, daß mir das Funktionieren der Gerichtsbarkeit im allgemeinen, vor allem die Beschleunigung gerichtlicher Verfahren, ein besonderes Anliegen ist. Ich darf hiezu insbesondere auf meine Ausführung in der Fragestunde des Nationalrats am 30.9.1987 hinweisen. Von den getroffenen allgemeinen Maßnahmen möchte ich besonders die Aufstockung der richterlichen und nichtrichterlichen Planstellen in den vergangenen Jahren, die Schaffung von Ersatzplanstellen für karezierte Richter und von Personaleinsatzgruppen bei den Oberlandesgerichten, den sogenannten Effizienzerlaß vom 19.3.1986 und den Erlaß vom 3.6.1987, betreffend die strengere Handhabung des § 10 Abs.2 des Sachverständigen- und Dolmetschergesetzes, erwähnen. Der Sicherstellung der Vollziehung des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes dienen insbesondere der Einführungserlaß vom 29.9.1986, JABl 1986 Nr. 52, sowie die Erlässe vom 17.12.1986, JABl 1987, Nr. 1 und 2. Dazu kommt eine Anzahl von Einzelmaßnahmen, welche von den jeweiligen Behördenleitern und Personalsenaten in Eigenverantwortung getroffen werden.

28 . Dezember 1987

